

Mandanten-Infoschreiben

12.10.2016

**Ordnungsmäßigkeit der Buchführung  
Zeitgerechte Erfassung von BAR-Einnahmen / Kassenbuchführung  
Verschärfte Anforderungen an elektronische EDV-Registrierkassen sowie  
PC-Kassen/Software ab 2017 sowie ab 2019/2020**

Guten Tag,

wir möchten Sie nachfolgend über allgemeine Grundsätze informieren, die Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Buchführung bzw. speziell bei der Führung Ihrer Kasse berücksichtigen, damit diese als ordnungsgemäß eingestuft und im Falle einer Betriebsprüfung anerkannt wird. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung wird aktuell und auch in Zukunft stärker und strenger im Rahmen von Betriebsprüfungen kontrolliert. Insbesondere sind Geschäftsvorfälle zeitgerecht zu erfassen; bei Bargeschäften sind diese täglich(!) aufzuzeichnen.

**Zeitgerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen**

Die Eintragung in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden (§ 239 Abs. 2 HGB). Die zeitgerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle erfordert - mit Ausnahme des baren Zahlungsverkehrs - keine tägliche Aufzeichnungspflicht. Es muss jedoch ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Vorgängen und ihrer buchmäßigen Erfassung bestehen.

**Kassenbuchführung - Kassenkladde oder Kassenbericht**

Bareinnahmen und Barausgaben sind täglich aufzuzeichnen und müssen somit in die Kasse eingetragen werden. Die Summierung von Einnahmen und Ausgaben von einer Woche oder von einem Monat und die Eintragung einer Summe in die Kasse ist somit nicht korrekt.

Sofern Sie die formellen Regeln und Aufzeichnungspflichten nicht beachten und Ihre Kassenbuchführung nicht GoBD-konform geführt wird, **kann dies negative steuerliche Folgen im Falle einer Betriebsprüfung wie z.B. Hinzuschätzungen von Einnahmen auslösen und damit zu hohen Steuernachzahlungen führen. Bei kumulierten und schweren Mängeln führen diese zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens.**

**Deshalb beachten Sie bitte folgende Grundregeln bei der Kassenführung:**

1. Verfolgen Sie ihre Bestände in der Kasse; der Bestand kann nie negativ sein,
2. Zeichnen Sie Bareinnahmen und Barausgaben täglich auf und tragen Sie diese in die Kassenaufzeichnung ein,
3. Es dürfen keine gerundeten Beträge in die Kasse eingetragen werden,
4. Es gibt weiterhin **keine** Pflicht zur Anschaffung/ Führung einer Registrierkasse. Eine offene Ladenkasse ist weiterhin erlaubt. Wenn Sie jedoch eine Registrierkasse einsetzen, müssen Sie sämtliche Vorgaben hierzu einhalten!
5. Es gibt **zwei Varianten der Kassenführung**: Sie können Ihre Kasse über eine Kassenkladde oder über einen Kassenbericht führen.

**a) Kassenkladde bei Vorliegen einer Registrierkasse**

Bei der täglich zu führenden Kassenkladde müssen die Tageseinnahmen einzeln in die Kassenkladde eingetragen werden. Die Aufzeichnungen/ Nachweise (z.B. Bons einer Registrier-Kasse) über die einzelnen Tageseinnahmen müssen aufbewahrt werden. Der (rechnerische) Kassenendbestand muss zudem täglich mittels Kassensturz( => Zählprotokoll!!) festgestellt/ nachgewiesen/ quittiert werden.

**b) Kassenbericht bei Vorliegen einer offenen Ladenkasse**

Die Führung der Kasse in der Form des Kassenberichts dient zur Feststellung der täglichen Höhe der Tageseinnahmen. Hier muss täglich der Kassenendbestand mittels Kassensturz gezählt/ ermittelt werden, um die Höhe der Tageseinnahmen feststellen zu können. Mögliche Notizen/ Grundaufzeichnungen über den täglichen Kassenbestand müssen mit aufbewahrt werden( => Zählprotokoll!!)

**Empfehlungen für die Praxis/ Hinweise:**

**a) Registrierkasse ist nicht vorhanden, sondern nur eine offene Ladenkasse:**

- Die Aufzeichnung der Bareinnahmen ist in Form des Kassenberichts zu führen.
- Grundaufzeichnungen zu den Kassenaufzeichnungen sind zwingend aufzubewahren; dies sind die täglichen Zählprotokolle des Kassenbestandes bei Geschäftsschluss (Kassensturz), mit Unterschrift des Mitarbeiters, welcher gezählt hat.
- die Tageseinnahmen sind rechnerisch zu ermitteln als Differenz des Kassenendbestandes abzüglich des Kassenendbestandes des Vortages.

Die Führung einer Kasse in Form eines Kassenberichts über **das Programm Excel erfüllt nicht (mehr) die verschärften Anforderungen ab dem Jahr 2017**. Sollten Sie bisher Ihre Kasse über Excel geführt haben, empfehlen wir Ihnen diese zwingend händisch mit einem Kugelschreiber zu führen.

**b) EDV-Registrierkasse / PC-Kasse / App-Software ist vorhanden:**

- Wir empfehlen Ihnen die Führung in Form einer Kassenkladde;
- die Tageseinnahmen sind gemäß den Endbons in die Kassenkladde zu übertragen;
- die täglichen Bons der Registrierkasse sind mit der Summe der Tageseinnahmen als Grundaufzeichnungen der Barerlöse zwingend aufzubewahren und gemeinsam mit der Kassenkladde im Rahmen der Finanzbuchhaltung abzuheften.

- Die Tagesendbestände der Kasse sind zudem entweder mittels Kassensturz oder mit anderen entsprechenden Nachweisen/ Aufzeichnungen zu dokumentieren/ quittieren.
- Die sog. Tages-Endbons (Z-Bons) müssen folgende Angaben enthalten:
  - Angabe des Geschäftsnamens
  - Tagesdatum und Uhrzeit
  - Tagessumme getrennt nach verschiedenen Steuersätzen (falls vorhanden)
  - Fortlaufende Nummer (bei Stornierungen ist wichtig, diesen Bon als Nachweis aufzubewahren und jegliche Unterbrechung des Nummernkreises ist zu vermeiden)

Für **jede Kasse** müssen Sie zudem folgendes aufbewahren und aufzeichnen:

- Bedienungsanleitung
- Programmieranleitung
- Alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts
- Stammdatenänderungsdaten
- Bediener
- Einsatzorte und Zeiträume
- **Datensicherung!**

Die Aufzeichnung von Barumsätzen darf im Nachhinein nicht veränderbar sein.

Wir können Ihnen folgende **Aufzeichnungssysteme** zur Verfügung stellen:

a) **Kassenbuch online** – über die DATEV-Lösung Unternehmen Online

Nur diese Varianten erfüllt die Anforderungen ab 2017 und entspricht den Anforderungen durch die **GoBD** (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Datenverarbeitung). Sofern Sie bisher das XL-basierte Programm Kassenerfassung für Office genutzt haben, ist dies ab 2017 nicht mehr möglich.

**Alternativ** ist die Kasse händisch mit Kugelschreiber zu führen.

Achtung: Sofern Sie eine „alte“ Registrierkasse benutzen, darf diese **bis max. 31.12.2016** verwendet werden.

**Ab 2017** sind die Anforderungen an elektronische Registrierkassen erhöht worden. Alle Kassendaten (Einzelaufzeichnungen) sind verpflichtend elektronisch und unveränderbar aufzuzeichnen und **über den Aufbewahrungszeitraum von 10 Jahren jederzeit digital lesbar zu archivieren!**

Bitte klären Sie mit Ihrem Lieferanten, ob Ihre EDV-Registrierkasse oder PC-Kasse/Software diese Anforderungen erfüllt.

**Ab 2019 bzw. 2020** müssen Kassen zusätzlich über eine Sicherheitseinrichtung verfügen, die nachträgliche Veränderungen an Kassenaufzeichnungen unmöglich macht. Die genauen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung, die von den Herstellern digitaler Kassensysteme zukünftig ab 2019 bzw. 202 zu beachten sind, legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium noch fest (§ 5 Verordnungsentwurf) Zuständig für eine Zertifizierung ist gem. § 6 Verordnungsentwurf das BSI. Für Sie als Nutzer digitaler Kassensysteme wird daher in Zukunft wichtig sein, dass diese **durch den Hersteller im Sinne der Verordnung zertifiziert** wurden und diese Zertifizierung im Falle von **Updates** im sicherheitsrelevanten Bereich aufrechterhalten bleibt (Notwendigkeit einer **Rezertifizierung**).

**INSIKA-Projekt:**

In den meisten europäischen Staaten kommen fiskalisierte Kassensysteme zum Einsatz. Auch in Deutschland wird dies früher oder später der Fall sein. Eine technische Lösung liegt bereits vor ([www.insika.de](http://www.insika.de)). Bei der Anschaffung eines neuen Kassensystems sollte zur Vermeidung weiterer Folgekosten geprüft werden, ob die Insika-Lösung unterstützt wird. Einige Hersteller haben sich bereits darauf vorbereitet.

**Weitere verschärfende Maßnahmen sowie Einführung neuer Ordnungswidrigkeitentatbestände ab 2019 bzw. 2020:**

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass durch das **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an Grundaufzeichnungen vom 13.07.2016** weitere Verschärfungen beschlossen wurden:

⇒ **Einführung einer Kassen-Nachschau:**

Die Finanzverwaltung kann zukünftig eine sogenannte Kassen-Nachschau nach § 146b Abs. 1 AO-E durchführen. Dies ermöglicht der Finanzverwaltung ein neues Kontrollsystem. Ein Finanzbeamter kann zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben OHNE vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsräume des Steuerpflichtigen betreten.

⇒ **Einführung neuer Ordnungswidrigkeitentatbestände mit Bußgeldern bis 25.000 EUR:**

Zudem wurden zur Absicherung der Beachtung der neuen Verpflichtungen neue Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 379 AO Nr. 4 bis 6 (Steuergefährdung) eingefügt.

Wer

als Kassennutzer des Kassensystems

- die Registrierkasse/Software nicht oder nicht richtig verwendet - Nr. 4
- die Registrierkasse/Software nicht richtig schützt - Nr. 5

oder

als Hersteller/Lieferant

- gewerbsmäßig manipulationsfähige Registrierkasse/Software bewirbt oder in den Verkehr bringt - Nr. 6

handelt ordnungswidrig; dies kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000 EUR belegt werden. Der maximale Bußgeldrahmen wurde von 5.000 auf 25.000 EUR erhöht.

**Bitte beachten Sie die o.g. Grundsätze bei der Führung Ihrer Kasse, damit keine negativen steuerlichen Folgen im Rahmen einer Betriebsprüfung ausgelöst werden.**

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Tino Klinger  
Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater